

# «Botox»: Für Ärzte Tabu

Swissmedic zensiert ärztliche Internetseiten und droht mit Strafverfahren

VON JEAN FRANÇOIS TANDA

**ZÜRICH** Das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic hat zum Kampf gegen Schönheits-Chirurgen geblasen – und scheut dabei keinen Aufwand. Es kontrolliert Internetseiten zugelassener Ärzte und taxiert sie als «grosse potenzielle Gefährdung für die menschliche Gesundheit». Swissmedic droht den Ärzten mit der Schliessung ihrer Internetseiten und mit Strafverfahren.

Zankapfel ist das Nervengift Botox, das häufig in der ästhetischen Medizin genutzt wird. Einer, der Botox seit Jahren anwendet und nun im Visier der Beamten von Swissmedic steht, ist Clarence Davis aus Zollikon ZH. Dem Lifestyle-Arzt wirft Swissmedic vor, auf seiner Website den Begriff Botox zu verwenden.

In einem Brief massregeln ihn die Gesundheitspolizisten: «Der Begriff Botox darf nicht prominent erscheinen.» Das Wort Botox sei als Titel oder im Titel einer Unterrubrik verboten. Erlaubt sei hingegen, die Wirkstoff-Bezeichnung Botulinum-Toxin als Überschrift von Rubriken oder den Begriff Botox-Behandlung in einem Fliesstext zu erklären – in einer «zurückhaltenden Sprache». Für Davis völlig unverständlich: «Wir halten nur Informationen bereit, damit sich Patienten ein Bild machen können, bevor sie zum Aufklärungsgespräch kommen.»

**Swissmedic hat mehr als ein Dutzend Verfahren eröffnet**

Davis ist nicht der einzige Arzt, dessen Website den Gesundheitsüberwachern ein Dorn im Auge ist. Laut eigenen Angaben hat Swissmedic über ein Dutzend ähnlicher Verfahren eröffnet. Wer jeweils Anzeigenerstatter war, will man nicht sagen – «Amtsheimnis». Bemängelt wird aber immer das Gleiche: Vorher-Nachher-Bilder auf der Website, der Begriff Botox in Titeln oder Bil-

der von alten Menschen, anhand derer Botox-Eingriffe erläutert werden – laut Swissmedic ist das alles verboten.

Im Visier des Heilmittelinstituts stand auch die Praxis Smoothline von Philippe Snozzi und Dan Iselin. Nachdem es bei den Schönheitsärzten interveniert hatte, wollten diese ihre Website anpassen und schreiben «im Volks-

mund hat sich der Ausdruck Botox-Behandlung verankert». Doch Swissmedic untersagte ihnen, von Volksmund zu reden – und griff selber in die Tasten: «Swissmedic erliess eine Verfügung, in der sie uns von ihr selbst verfasste Texte zum Aufschalten vorlegte», sagt Snozzi. Er rekurrierte gegen diese Verfügung, nun liegt der Fall beim Bundesverwaltungsgericht.

Anders als in der Schweiz gibt es in Deutschland bereits eine höchstrichterliche Rechtsprechung: Das Bundesverfassungsgericht gab dem Arzt Recht, da die Behandlung mit Botulinum-Toxin entscheidend durch die Wahl des Wirkstoffes geprägt sei: «Ein Arzt, der auf solche Behandlungen hinweisen will, muss den Wirkstoff erwähnen.»



Behandlung mit Botulinum-Toxin: Was als Botox bekannt ist, darf nicht so genannt werden

FOTO: SPL/KEY